

**Fachspezifische Ordnung für das
lehramtsbezogene Bachelor- und
Masterstudium im Fach Kunst bei
Schwerpunktsetzung auf die
Primarstufe im Lehramt für die
Bildungsgänge der Sekundarstufe I und
der Primarstufe an allgemeinbildenden
Schulen an der Universität Potsdam**

Vom 20. September 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 20. September 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Module und Modulbeauftragte
- § 7 Leistungserfassungsprozess
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Studienfachberatung

II. Bachelorstudium

- § 10 Zugangsvoraussetzungen
- § 11 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 12 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 13 Zugangsvoraussetzungen
- § 14 Inhalte des Masterstudiums
- § 15 Masterarbeit

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsempfehlungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 21. Januar 2010 i.d.F. vom 20. Oktober 2010 und regelt den fachbezogenen Teil im Bachelor- und Masterstudium für das Fach Kunst bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Studiengang Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) an der Universität Potsdam.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist konsekutiv und besteht aus einem Bachelor- und einem sich daran anschließenden Masterstudium.

(2) Beide Stufen des Studiums sind modular aufgebaut. Die Studienumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP).

(3) Das Studium im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe umfasst insgesamt 180 LP im Bachelor und 90 LP im Master, welche sich wie folgt aufgliedern:

Bachelor:

1. Fach	69 LP
2. Fach	35 LP
3. Fach/Lernbereich	35 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
<u>Bachelorarbeit</u>	<u>6 LP</u>
Summe:	180 LP

Master:

1. Fach	14 LP
2. Fach	3 LP
3. Fach/Lernbereich	3 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Schulpraktikum	20 LP
<u>Masterarbeit</u>	<u>15 LP</u>
Summe:	90 LP

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2011.

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums für das Fach Kunst beträgt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des lehramtsbezogenen Masterstudiums für das Fach Kunst beträgt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe mit Schwerpunktsetzung Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die empfohlenen Studienverlaufspläne (vgl. Anlage 2). Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater Hilfe.

§ 4 Ziele des Studiums

- Im Rahmen des Studiums des Faches Kunst erwerben die Studierenden fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und fachpraktisches Wissen und sind in der Lage dieses für die Entwicklung, Durchführung und Reflexion von kunstpädagogischer Unterrichtspraxis zu verknüpfen.
- Studierende im Fach Kunst erwerben Kompetenzen primarstufenspezifische Unterrichtsinhalte und -ziele zu entwickeln und dabei die individuellen ästhetischen Ausdrucksformen der Kinder im Kontext ihrer jeweiligen Alltagskultur zu berücksichtigen.
- Studierende im Fach Kunst erwerben Kenntnisse über die Grundlagen sinnlicher und ästhetischer Wahrnehmung und Erfahrung und deren Bedeutung für die Welt- und Selbsterneuerung von Grundschulkindern. Sie lernen diese in didaktischen Zusammenhängen anzuwenden.
- Die Studierenden kennen die Bedeutung der Künste für die Bildung von Kindern und deren Wirkungsweisen. Sie haben ihre eigenen künstlerischen Erfahrungen vertieft und sind fähig aus diesen heraus kunstpädagogische Praxis zu initiieren. Sie sind in der Lage Kunstunterricht vor dem Hintergrund aktueller kunstpädagogischer und -didaktischer

Konzepte zu analysieren. Darüber hinaus haben die Studierenden eine spezifische Medienkompetenz in Bezug auf Fotografie und Film erworben, die sie für einen forschenden Zugang zur Unterrichts- und Bildungspraxis einsetzen können.

- Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden die Kompetenzen und das Wissen im Hinblick auf die wesentlichen Zusammenhänge des Faches und der Fachdidaktiken sowie vielfältige Methoden diese in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden haben sich darüber hinaus für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende Fähigkeiten für die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht angeeignet.
- Im Masterstudium vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen und ihr Wissen, indem sie kunstpädagogische und -didaktische Praxis im Kontext aktueller internationaler Forschungsansätze und -projekte mündlich und schriftlich diskutieren können und in der Lage sind eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln und zu skizzieren.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleiches sind in § 7 BAMALA-O geregelt.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen aufgrund von Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden der Universität Potsdam nach Ablauf der in der BAMALA-O vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund jedoch maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 6 Module und Modulbeauftragte

(1) Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Sie stellen demnach in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten dar, die einzelne Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen.

(2) Die innerhalb eines Moduls zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen verschiedene Lehrformen. Die erfolgreiche Teilnahme und aktive Mitarbeit an sowie ihre Vor- und Nachbereitung werden vorausgesetzt. Hier wird zwischen folgenden Lehrformen unterschieden:

- *Vorlesungen* (VL), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranzie-

hung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Schulpraktische Studien* (SPS), sie sind begleitende Veranstaltungen oder selbständige Praxiseinheiten, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die Praxisausbildung steht in ihrem Mittelpunkt. Fachdidaktische Tagespraktika als eine von drei Arten schulpraktischer Studien sind Ausbildungsabschnitte der Kunstdidaktik.
- *Seminare* (S), sie dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexen. Diese bauen in der Regel auf den Inhalten der Vorlesungen auf. Dabei gestalten die Studierenden diese durch Referate und Diskussionen aktiv mit.
- *Werkstätten* (W), sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen und kunstdidaktischer Methoden. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- *Kolloquien* (K), sie dienen der Präsentation und Diskussion eigener Arbeiten der Referentinnen und Referenten. Hier werden z.B. künstlerische Arbeiten nach ihrem Abschluss zur Diskussion gestellt.

Die Durchführung o.g. Studien- und Lehrformen kann auch unterstützend durch e-Learning erfolgen.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, der sämtliche im jeweiligen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Umfängen der einzelnen Module, dem Arbeitsaufwand und den zu verbrechenden Leistungspunkten sowie den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) und dem aktuellen Modulhandbuch für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Kunst zu entnehmen.

(4) Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, aus der einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter die Verantwortung für das Modul übertragen wird. Die Modulbeauftragten haben dabei folgende Aufgaben:

- a. Rücksprachen mit den Lehrkräften der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluierung.
- b. Regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 7 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Studien- und Prüfungsleistungen, wobei Studienleistungen auch den Charakter von Prüfungsvorleistungen besitzen können. Die Grundsätze dazu sind in § 12 BAMALA-O geregelt.

(2) In Ergänzung zu diesen Regelungen können Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Referaten oder Präsentationen, Studien-, Beleg- oder Seminararbeiten, Prüfungsgesprächen oder -kolloquien, Lehrproben, Lernportfolios u.ä. abverlangt werden, wobei jeder Veranstaltung Studien- und/oder Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Deren Erbringen setzt jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses, die Prüfungstermine und die Abgabefristen spätestens zum ersten Termin der Lehrveranstaltung bekannt. Termine und Fristen müssen zudem in schriftlicher Form veröffentlicht werden (z.B. im Modulhandbuch, durch Aushang bzw. Aushändigung des Veranstaltungsplans, auf der Internetseite der Professur oder einer genutzten e-Learning-Plattform).

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die jeweiligen Einspruch-Einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes wird den Studierenden dringend empfohlen die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement einreichen und nach dem Auslandsaufenthalt dem Antrag auf Anerkennung beilegen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Studierende sind im Fall der Wiederholung einer Prüfung nicht dazu verpflichtet, die jeweilige Lehrveranstaltung erneut zu belegen.

(2) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen, Prüfungsteilleistungen und Prüfungsvorleistungen ist nicht möglich.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird obligatorisch angeboten und erfolgt durch eine/n vom Prüfungsausschuss einzusetzenden Studienfachberater/in, die/der in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommt.

(2) Die Studienfachberatung unterrichtet die Studierenden insbesondere über den empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 2) sowie über die in der Allgemeinen Rahmenordnung für das nicht lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam festgelegten Inhalte. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 10 Zugangsvoraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Studium gemäß § 19 Abs. 2 BAMALA-O werden in der Eignungsprüfungsordnung des Faches geregelt.

§ 11 Inhalte des Bachelorstudiums

Im lehramtsbezogenen Bachelorstudium für *das Fach Kunst* sind folgende Module zu belegen:

M 01 Kunst und ästhetische Bildung	17 LP
M 02 Kunstpädagogische Praxis/ Fachdidaktik	9 LP
<u>M 03 Kunstpädagogische Forschung</u>	<u>9 LP</u>
	35 LP

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiums studienbegleitend erstellt und mit 6 LP bewertet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunst ist das Erbringen von mindestens 24 LP aus den Modulen des Bachelorstudiums gemäß § 11.

(3) Für die Bearbeitung des von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas haben die jeweiligen Studierenden maximal 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten

(4) Die Anfertigung kann auch als Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden erfolgen.

(5) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

III. Masterstudium

§ 13 Zugangsvoraussetzungen

Zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) vorweist. Näheres regelt die BaMaV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inhalte des Masterstudiums

Im lehramtsbezogenen Masterstudium für *das Fach Kunst* ist folgendes Modul zu belegen:

M 04 Wirkungsforschung: Kunst, Bildung und Fachdidaktik	3 LP
--	------

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums erstellt und einschließlich eines Kolloquiums mit 15 LP bewertet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Für die Bearbeitung des von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat der Studierende 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 38 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(4) Die Anfertigung kann auch als Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden erfolgen.

(5) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission, bestehend aus mindestens der bzw. dem Erst- und Zweitprüfer/in, zu verteidigen. Die Bewertung geht zu einem Viertel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein, d.h. es erfolgt eine Gewichtung der Bewertung der Masterarbeit und der Verteidigung im Verhältnis 3:1.

(6) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen

Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Zu diesem Zeitpunkt bereits in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Kunst Studierende können ihr Studium entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium beenden.

§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Kunst für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an der Universität Potsdam vom 20. Januar 2005 (AmBek. 9/05 S. 357) in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 2005 (AmBek. 11/06 S. 1093) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Danach werden Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Kunst immatrikuliert wurden, in die neue Ordnung übergeleitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese auch sofort in die neue Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen, sofern Prüfungen spätestens bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden. Endgültig nicht bestandene Prüfungen führen hier zum Ausschluss vom Studium.

Anlage 1: Modulbeschreibungen**Bachelor**

Modul 01		Kunst und ästhetische Bildung			17 LP
Basismodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	510 h	17	1.-6. Semester	WiSe	3 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	M 01.01 Seminar: Zeitgenössische künstlerische Arbeitsweisen im Kontext ästhetischer und kultureller Bildung von Kindern		2 SWS/22,5 h	37,5 h	2 LP
	M 01.02 Werkstätten I,II, III: Künstlerische Praxis		6 SWS/67,5 h	382,5h	15 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden können aktuelle künstlerische Arbeitsweisen und Positionen differenzieren und diese in den kunsthistorischen Diskurs einbinden. Sie sind in der Lage ästhetische Bildungsprozesse von Kindern vor der Seminaröffentlichkeit zu beschreiben und diese in Beziehung zu aktuellen künstlerischen Arbeitsweisen setzen. Sie können sich selbst eigene ästhetische und künstlerische Erfahrungsräume eröffnen und diese im Hinblick auf ihr Bildungspotenzial reflektieren.				
Inhalte	Im Zentrum des Moduls steht die Selbsterfahrung im Feld der ästhetischen und künstlerischen Praxis. Parallel zu dieser wird Wissen über aktuelle künstlerische Positionen und Arbeitsweisen im Kontext der Kunstgeschichte vermittelt. In Anlehnung an dieses und die grundlegenden Kenntnisse ästhetischer Bildung von Kindern wird die eigene künstlerische Praxis systematisch reflektiert. Die Studierenden beteiligen sich aktiv an den Lehrveranstaltung durch Präsentation und Reflexion ihrer eigenen künstlerischen Praxis.				
Lehrformen	Seminar, Werkstätten				
Teilnahmevoraussetzungen	Keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe	17 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Präsentation in einem Kolloquium.				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung				
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Kunst				

Modul 02		Kunstpädagogische Praxis/ Fachdidaktik			9LP
Aufbaumodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	270 h	9	2.-6. Semester	WiSe/SoSe	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	M 02.01 Seminar: Kunstpädagogische und –didaktische Konzepte		2 SWS/22,5 h	67,5 h	3 LP
	M 02.02 Schulpraktische Studien		4 SWS/45 h	135 h	6 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage ästhetische Bildungsprozesse und Kunstunterricht zu initiieren und im Hinblick auf aktuelle kunstpädagogische und -didaktische Konzepte zu reflektieren.				
Inhalte	Im Zentrum des Moduls steht die Erprobung und Reflexion eigener kunstpädagogischer und ästhetischer Bildungspraxis vor dem Hintergrund aktueller kunstpädagogischer und -didaktischer Konzepte.				
Lehrformen	Seminar, Fachdidaktische Tagespraktika				
Teilnahmevoraussetzungen	Keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe	9 LP Die Modulnote ergibt sich aus dem Portfolio.				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung				
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Kunst				

Modul 03		Kunstpädagogische Forschung			9 LP
Vertiefungsmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	270 h	9	4.-6. Semester	WiSe u. SoSe	2 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	M 03.01 Seminar: Forschender Zugang zur künstlerischen Praxis von Kindern		4 SWS/45 h	135 h	6 LP
	M 03.02 Seminar: Beobachten und Dokumentieren		2 SWS/22,5 h	67,5 h	3 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden können in Bezug auf ästhetische Bildungsprozesse und Kunstunterricht mit Hilfe qualitativer Methoden eine forschende Haltung einnehmen und diese für eine Erweiterung der kunstpädagogischen Praxis einsetzen. Zur Unterstützung der Reflexion und Auswertung des gleichzeitig kunst- und subjektorientierten Kunstunterrichts werden qualitativ ausgerichtete Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren aus der visuellen Soziologie vermittelt.				
Inhalte	Im Zentrum des Moduls steht die Vermittlung einer forschenden Haltung in Bezug auf ästhetisch Bildung und Kunstunterricht mit Hilfe qualitativ ausgerichteter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Die forschende Haltung wird direkt im Feld der Schulpraktischen Übung, die in Modul 02 integriert ist, erprobt und den Studierenden für die Reflexion ihrer Unterrichtspraxis zugänglich gemacht.				
Lehrformen	Seminar				
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an Modul 02 wird empfohlen				
Prüfungsformen	Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe	9 LP Die Modulnote ergibt sich aus einer schriftlichen Hausarbeit (10 Seiten).				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung				
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Kunst				

Master

Modul 04		Wirkungsforschung: Kunst, Bildung und Fachdidaktik			3 LP
Vertiefungsmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	90 h	3	1. Semester	WiSe	1 Semester
Aufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	M 04.01 Seminar: Wirkungsweisen von Kunstunterricht und ästhetischer Bildung		2 SWS/22,5 h	67,5 h	3 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden können aktuelle internationale Forschungsansätze und -projekte im Kontext von ästhetischer Bildung und Kunstunterricht mündlich und schriftlich diskutieren und sind in der Lage in diesem Hinblick eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln und zu skizzieren				
Inhalte	Im Zentrum des Moduls steht die Diskussion aktueller Forschungsansätze und -projekte in Bezug auf die Wirkungsweisen von ästhetischer Bildung und Kunstunterricht. Vor diesem Hintergrund werden die Entwicklung und die Skizzierung eigener Forschungsvorhaben erprobt.				
Lehrformen	Seminar				
Teilnahmevoraussetzungen	Keine				
Prüfungsformen	Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe	3 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Seminararbeit (5-8 Seiten).				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine Verwendung				
Modulbeauftragte/r	Professur für Grundschulpädagogik/Kunst				

Anlage 2: Studienverlaufsempfehlungen

Studienverlaufsplan–Bachelor Kunst							
Modul	Teilmodul	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Modul 01: Kunst und ästhetische Bildung	Zeitgenössische künstlerische Arbeitsweisen im Kontext ästhetischer Bildung von Kindern	2LP					
	Künstlerische Praxis	4LP	3 LP	3LP	3 LP	2 LP	
Modul 02: Kunstpädagogische Praxis/Fachdidaktik	Kunstpädagogische und –didaktische Konzepte		3 LP				
	Schulpraktische Studien/Fachdidaktische Tagespraktika			3LP	3 LP		
Modul 03: Kunst–Pädagogik–Forschung	Forschender Zugang zur künstlerischen Praxis von Kindern					4LP	2 LP
	Beobachten und Dokumentieren						3 LP
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		6	6	6	6	6	5

Studienverlaufsplan–Master Kunst				
Modul	Teilmodul	1.	2.	3.
Modul 04: Wirkungsforschung: Kunst, Bildung und Fachdidaktik	Wirkungsweisen von Kunstunterricht und ästhetischer und kultureller Bildung	3LP		(3LP)
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)*		3 (-)	0	- (3)

* in Klammern die Anzahl der Leistungspunkte, wenn M 04 im 3. Semester (Fach 3) belegt wird